

Antrag Felix Lang, Grüne – Berichtigte Fassung II

vom 6. November 2016

Traktandum RG 121/2016: 1. Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG) sowie Änderung des Fischereigesetzes (FiG); 2. Änderung des Gebühren-tarifs (GT)

Beschlussesentwurf 1

Als § 5 Abs. 2^{bis} soll eingefügt werden:

^{2bis} Für Jagdreviere mit erhöhtem Wildschaden werden nur Jagdvereine zugelassen deren Mitglieder einen entsprechenden Leistungsausweis vorlegen können.

Begründung:

Reduktion der Wildschäden, insbesondere Wildschweinschäden. In der Verordnung kann die Regierung den dazu notwendigen Leistungsausweis, zum Beispiel durchschnittlicher Wildschweinabschuss der letzten paar Jahre, dieser Mitglieder genauer definieren. Ebenfalls Ausnahmen, wie zum Beispiel mit Probezeit zugelassene Neujägerinnen und Jäger. Dieser Vorschlag stammt übrigens von praktizierenden erfolgreichen Wildschweinjägern die begrifflicherweise anonym bleiben wollen.

§ 6 Abs. 2 soll lauten:

² Bei der freihändigen Vergabe eines Jagdreviers kann auf die Wohnsitzpflicht für Mitglieder eines Jagdvereins gemäss § 4 Absatz 3 verzichtet werden. **Einzelne Mitglieder aus einem Jagdverein, dessen Pacht nach § 8 Abs. 2 endete, können bei nachgewiesenem Leistungsausweis innerhalb eines neuen Jagdvereins wieder berücksichtigt werden.**

Begründung:

Diese Ergänzung soll den in der Praxis durchaus möglichen Fall verhindern, dass vorbildlich aktive und fähige Jägerinnen und Jäger, als Minderheit in einem gescheiterten Jagdverein, für die zukünftige sehr wichtige Wildschweinjagd eines solchen Reviers verloren gehen.

§ 16 Abs. 1 soll lauten:

¹ Anrecht auf Wildtiere besteht für die Jagdvereine bei jagdbaren Wildtieren, welche in ihrem Jagdrevier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden. **Anrecht auf erlegte Wildschweine besteht grundsätzlich für die Jägerin, den Jäger.**

Begründung:

Da die Wildschweinpopulation für die Pachtbemessung nicht berücksichtigt wird, besteht auch kein Anspruch auf rechtmässig erlegte Wildschweine des pachtzinszahlenden Jagdvereins. Durch die 65% Beteiligung an Wildschweinschäden des Kantons, besteht ein klares überwiegendes Interesse vom Kanton, die einzelnen Jägerinnen und Jäger die aktiv diese Regulation umsetzen, zu fördern. Eine sehr effiziente und gleichzeitig kostenneutrale Mass-

nahme. Das Wort grundsätzlich ist dabei wichtig. Jede Jägerin, jeder Jäger kann natürlich im Kollegium den Erfolg mit Beteiligten teilen. Zum Beispiel auch mit dem bäuerlichen Informanten.

§ 22 Abs. 2 Bst. b soll lauten:

b) Vorgaben an die Bejagungsintensität und den Abschuss weiblicher Wildtiere. **Dazu können für wildschweinjagderprobte Jägerinnen und Jäger Nachtzielgeräte / Nachtsichtvorsatzgeräte vom Departement mitfinanziert werden;**

Begründung:

Mit der gezielten Auflage zur Wildschweinschadenreduzierung soll der Kanton bewiesenen Wildschweinjägerinnen und Jäger solche geeignete Geräte mitfinanzieren. Da der Kanton zukünftig 65% der Wildschweinschäden trägt, wird sich diese mögliche Investition kostensenkend auswirken. Ein Testeinsatz in Bayern hat ergeben, dass solche Geräte vor allem in Bezug auf Tierschutz, Sicherheit und Schadenreduktion sehr zu begrüßen sind.

http://www.nachtsichttechnik.info/de/news/Bericht_Nachtzielgeraete_Bayern/